TOP 42:

Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung und weiterer Vorschriften (Waffenrechtsänderungsverordnung - WaffRÄndV)

Drucksache: 495/19

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung sollen die Änderungen im Waffengesetz und weiterer Vorschriften, die im Zuge der Umsetzung von EU-Recht im Jahr 2019 erforderlich wurden, auch in der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung, der Beschussverordnung, der NWRG-Durchführungsverordnung und der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung umgesetzt werden.

Die neu getroffenen Regelungen betreffen daher vor allem

- die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Waffen und wesentlichen Teilen von Waffen und die technischen Voraussetzungen für die elektronische Datenübermittlung der Waffenhersteller und Waffenhändler unter Nutzung eines automatischen Fachverfahrens an die Waffenbehörden;
- das Verfahren zur Einzelprüfung unbrauchbar gemachter Schusswaffen, die technischen Anforderungen an unbrauchbar gemachte Schusswaffen sowie Vorgaben zur Aufbewahrung, Mitführung und Vernichtung der Kalibrierungsbescheinigung;
- die Systematisierung der Vorschriften über das Verbringen von Waffen, wobei insbesondere die relevanten Anzeigevorschriften in einer Vorschrift zusammengefasst werden.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen. Insbesondere sollen die Eingangsformel der Verordnung um eine weitere Ermächtigungsgrundlage ergänzt werden und die Behältnisse, in denen Waffen und Munition aufbewahrt werden, künftig auch der DIN EN 1143-1 aus dem Juli 2019 entsprechen.